



Öffentliche Bekanntmachung

30.03.2023

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur sofortigen Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Bezirk Reinickendorf von Berlin

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch Wildvögel oder deren Verschleppung Folgendes angeordnet:

- I. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse), das im Bezirk Reinickendorf innerhalb des wie folgt abgegrenzten Gebietes**
- östlicher Bereich: **A 111: Zwischen Holzhauser Str. und Waidmannsluster Damm**
 - nördlicher Bereich: **Waidmannsluster Damm, Karolinenstraße, Heiligensee-
straße, Schwarzer Weg bis Parkplatz Waldhütte**
 - westlicher Bereich: **Stichweg vom Parkplatz Waldhütte bis zum Ufer des Tegeler
Sees, Ufer des Tegeler Sees bis Neheimer Str., Neheimer Str.**
 - südlicher Bereich: **Bernauer Str., Holzhauser Str.**

gehalten wird (Gebiet von bis zu ca. 1.000 m Entfernung zum Uferbereich der Greenwichpromenade am Tegeler See), ist ab sofort ausschließlich



1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung (geschlossen) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung (Maschenweite höchstens 25 mm) bestehen muss (Schutzvorrichtung)

zu halten.

Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes

- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Maßnahme wird angeordnet
- III. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- IV. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ist bis zum 28. April 2023 befristet.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat dies gem. § 26 Abs. 1 ViehVerkV dem

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Ordnungsangelegenheiten
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Lübener Weg 26, 13407 Berlin
Tel.: 030 90294 - 5117 / Fax: 030 90294 - 5628

E-Mail: veteleb@reinickendorf.berlin.de

unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts mitzuteilen.

Auch verendetes oder tot aufgefundenes gehaltenes Geflügel ist unverzüglich der hiesigen Veterinäraufsicht zu melden.

2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

3. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Ordnungsamt, FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, zu erheben.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Im Auftrag

gez. Dr. Gluschke
Amtstierärztin

Fundstellen:

Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), Zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. I Nr. 71)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) - GeflPestV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2664)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) - ViehVerkV in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) - TierGesG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852)

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

- VO (EU) 2016/429 - (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. L 310 vom 1.12.2022, S. 18-18)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen - VO (EU) 2018/1882 - (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, geändert durch ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 30-34)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen - VO (EU) 2020/687 - (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, geändert durch ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50-54)